



**Reglement über die Benützung
der Mehrzweckanlage und der „Hohle“
(Benützungsreglement)**

**Entwurf vom 28.12.2023
Fakultatives Referendum**

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....3

II. NUTZUNG.....3

III. GEBÜHREN.....4

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN4

AUFLAGEZEUGNIS5

Die Gemeindeversammlung Amsoldingen erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung folgendes Reglement

I. Allgemeines

Art. 1

- Zweck ¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der öffentlichen Anlagen der Einwohnergemeinde Amsoldingen durch Dritte sowie das Verfahren und die Zuständigkeit für die Bewilligung.
- Geltungsbereich ² Dieses Reglement gilt für alle der Einwohnergemeinde Amsoldingen gehörenden und nutzbaren öffentlichen Anlagen:
- a) Mehrzweckanlage und dazugehörige Anlagen
 - b) Vereinsraum Hohle und dazugehörige Anlagen

II. Nutzung

Art. 2

- Nutzungspriorität ¹ Die Anlagen stehen in folgender Prioritätsordnung zur Verfügung:
1. Dem Verursacher ihres Erstellungs- oder Erwerbszweckes (z.B. Schul-, Mehrzweckanlage der Schule, Behörden und Vereinen, Zivilschutzräume dem Zivilschutz, Gemeindeverwaltung der Verwaltung, usw.)
 2. Zur Ausübung weiterer Gemeindeaufgaben (z.B. Gemeindeversammlung, Einquartierungen, Übungen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des regionalen Führungsorganes)
 3. Den Vereinen und Organisationen der Einwohnergemeinde Amsoldingen
 4. Übrigen Benutzern
- ² Soweit die Anlagen nicht durch die Schule, Behörden und dgl. benützt werden, können sie ortsansässigen Vereinen und Institutionen für fest zu bestimmende Zeiten zur Verfügung gestellt werden.
- ³ Nicht ortsansässigen Institutionen kann in begründeten Fällen die Anlagen, soweit sie nicht bereits anderweitig belegt sind, zur Benützung überlassen werden.
- ⁴ Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.

- Art. 3**
- Benützungsverordnung ¹ Der Gemeinderat wird zum Erlass einer entsprechenden Benützungsverordnung ermächtigt.
- Diese Benützungsverordnung hat mindestens zu regeln:
- Bewilligungsverfahren;
 - Benützungszeiten/-sperrern;
 - Bestimmung über die Benützung;
 - Eigentumsverhältnisse von Mobiliar, Geräten und Material;
 - Gebührentarif und
 - Kompetenzdelegationen.

III. Gebühren

- Art. 4**
- Benützungsgebühren ¹ Für die Vermietung von öffentlichen Anlagen wird eine Benützungsgebühr erhoben.
- ² Die Gebühren sind je nach Dauer und Umfang der Benützung zu differenzieren.
- ³ Der Gemeinderat legt die Gebühren mittels Verordnung innerhalb des folgenden Gebührenrahmens fest:

Art	Einwohner	Auswärtige
Einzelbewilligung	CHF 10 – 600	CHF 15 – 1'000
Dauerbewilligung	CHF 50 – 1'000	CHF 100 – 2'000
Ausnahmebewilligungen	Gebühr wird im Einzelfall festgelegt.	

⁴ In bestimmten Fällen kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden. Ein Anspruch auf einen Gebührenerlass besteht jedoch nicht.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 5**
- Inkrafttreten ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

- Art. 6**
- Übergangsbestimmungen ¹ Bereits erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit und werden auf den nächstmöglichen Termin angepasst.

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2023 genehmigt.

GEMEINDERAT AMSOLDINGEN

Stefan Gyger Andreas Bösch
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement während der Frist zum fakultativen Referendum vom 5. Januar 2024 – 5. Februar 2024 öffentlich aufgelegt wurde. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Thun vom 4. Januar 2024 und 11. Januar 2024. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Reglements wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern im Amtsanzeiger Thun vom 8. Februar 2024 publiziert.

Amsoldingen, 9. Februar 2024

Andreas Bösch
Gemeindeschreiber